



Lüdenscheid, 16.04.2021

Schulbetrieb im MK ab dem 19.04.2021 weiter im Distanzunterricht

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie im letzten Elternbrief angekündigt, teile ich Ihnen heute mit, wie der Schulbetrieb ab dem 19.04.2021 in NRW, aber besonders im Märkischen Kreis, stattfinden wird.

In der SchulMail vom 14.04.2021 wird zum einen die Regelung des Schulbetriebs, zum anderen sehr ausführlich noch einmal die Testpflicht erläutert. Beide Punkte möchte ich kurz zusammenfassen. Sie können die SchulMail im Wortlaut unter <https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag>

nachlesen.

Aufgrund der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren können. Allerdings gilt gleichzeitig die von der Bundesregierung beschlossene unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Bundesländern, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird.

Der Märkische Kreis hat in einer Allgemeinverfügung beschlossen, dass die Schulen in der kommenden **Woche vom 19.-23.04.2021 weiter im Distanzunterricht** bleiben werden. Die Regelung für die Abschlussklassen und die Notbetreuung gelten analog der Regelungen in dieser Woche.

Besonders ausführlich geht die SchulMail auf die Testungen ein. Hier gab es in der letzten Woche einige Rückfragen, Unklarheiten und Irritationen auf Ihrer und eurer Seite. Die Ausführungen verdeutlichen einiges. Nachfolgend zitiere ich die wichtigsten Punkte:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Testungen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_corona-betrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf .

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

- Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben
- Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest, am **BGL derzeit montags und donnerstags**.
- Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter **schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.**
- Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**
- Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Schule die beschlossenen Maßnahmen umsetzen muss und Änderungen nicht vornehmen kann. Ein Zitat von Albert Einstein fiel mir in diesen Tagen in die Hände:

"Wenn die Menschen nur über das sprächen, was sie begreifen, dann würde es sehr still auf der Welt sein." A. Einstein

Vielleicht sollten wir alle dies in den nächsten Wochen beherzigen; ein bisschen mehr Ruhe täte uns allen gut.

Sobald wir weitere Informationen über den Unterrichtsbetrieb nach dem 23.04.2021 erhalten, werden wir Sie und euch erneut informieren.

Herzliche Grüße

Dieter Utsch
(Schulleiter)